

Aktenzeichen: 1 ABN 22/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 4. Januar 1984

- 1 ABN 22/83 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Beschluß vom 27. Januar 1983

- 25 BV 12/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 21. Juni 1983

- 8 Ta BV 8/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 22/83

8 Ta BV 8/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
21. Juni 1983 - 8 Ta BV 8/83 - wird als un-
zulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Bei der Antragsgegnerin werden bestimmte regelmäßig im Betrieb anfallende Arbeiten wie das An- und Abrüsten der Eintafelanlagen, Maschinenwartung und -instandsetzung sowie monatliche Inventuren, um einen Stillstand der Produktionen zu vermeiden, in Überstunden durchgeführt, und zwar die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten regelmäßig an Sonnabenden. Eine Zustimmung des Betriebsrats wurde für diese regelmäßig anfallenden Überstunden nicht eingeholt. Ab August 1982 wies der Betriebsrat darauf hin, daß diese Überstunden seiner Zustimmung bedürften, so z.B. am 27. September 1982. Er forderte die Geschäftsleitung auch auf, die Überstunden im technischen Bereich abzubauen. Am 29. Oktober 1982 verweigerte der Antragsteller die Zustimmung zu Überstunden, die von der Antragsgegnerin für den 30. Oktober 1982 beantragt waren. Gleichwohl ließ die Antragsgegnerin die Überstunden durchführen und verteilte ein Informationsblatt an die Belegschaft mit der Überschrift "Betriebsrat verhindert Überstunden". Daraufhin hat der Betriebsrat das vorliegende Verfahren anhängig gemacht mit dem Antrag, es der Antragsgegnerin unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe bis zu 20.000,-- DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, ohne Zustimmung des Antragstellers für mehr als einen bestimmten einzelnen oder mehrere bestimmte einzelne Arbeitnehmer des Betriebes Überstunden anzuordnen oder diese durchführen zu lassen, und zwar insbesondere in den Bereichen An- und Abrüsten der Eintafelanlagen, Maschinenwartung und -instandsetzung, monatliche Inventuren.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin



rin zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Mit ihrer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979).

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz muß im einzelnen darlegen, welche divergierenden, abstrakten und die anzufechtende Entscheidung tragenden Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerde nicht.

Die Antragsgegnerin zitiert aus dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 27. November 1973 - 1 ABR 11/73 - (BAG 25, 415, 419 = AP Nr. 4 zu § 40 BetrVG 1972) den Rechtssatz, daß ein grober Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz nach § 23 Abs. 3 BetrVG nicht darin liege, daß der Arbeitgeber in einer schwierigen und ungeklärten Rechtsfrage eine bestimmte Meinung vertritt und nach dieser handelt. Demgegenüber habe die anzufechtende Entscheidung das Vorliegen einer schwierigen und ungeklärten Rechtsfrage mit der Begründung verneint, daß für die Antragsgegnerin die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats erkennbar weder unvorhersehbar noch rechtsmißbräuchlich gewesen sei. Die anzufechtende Entscheidung habe ihren Vortrag außer acht gelassen, daß sie sich jedenfalls, was die tatsächliche Ab-



leistung der Überstunden am 30. Oktober 1982 betreffe, in einer schwierigen und rechtlich ungeklärten Situation befunden habe. Damit wird der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kein divergierender abstrakter Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung gegenübergestellt. Das Landesarbeitsgericht geht ausdrücklich von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wie sie in der angezogenen Entscheidung zum Ausdruck gekommen ist, aus. Selbst wenn es diese Rechtsprechung falsch verstanden und deren Grundsätze unrichtig angewendet haben sollte, kann aus der unrichtigen Anwendung eines ausdrücklich genannten Rechtssatzes nicht hergeleitet werden, damit habe die anzufechtende Entscheidung einen von diesen Rechtssätzen abweichenden anderen abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen (BAG Beschluß vom 22. Februar 1983 - 1 ABN 33/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Mit ihren Darlegungen versucht die Antragsgegnerin nur, die sachliche Unrichtigkeit der anzufechtenden Entscheidung darzulegen. Die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der anzufechtenden Entscheidung ist aber erst nach der Zulassung der Rechtsbeschwerde im Rechtsbeschwerdeverfahren zu prüfen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)